



Informationen zur Wohnsitzregelung nach §12a AufenthG

Mit dem neuen Integrationsgesetz wurde die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Sie verpflichtet Flüchtlinge mit Anerkennung bzw. mit Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie auch während des Asylverfahrens gelebt haben.

Menschenrechtsorganisationen kritisieren die Auflagen, weil sie das Recht auf Freizügigkeit verletzen und oftmals Integration erschweren.

Die Wohnsitzauflagen gelten **rückwirkend ab dem 1.1.2016**. Sollten Sie nach dem 1.1.2016 anerkannt worden sein und bereits vor dem 6.8.16 umgezogen sein und nun zum Verlassen des Bundeslandes aufgefordert werden, können Sie einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage stellen. Argumentiert werden kann mit dem Vorliegen eines Härtefalls. In Berlin und Niedersachsen gilt bereits generell die Annahme eines Härtefalls.

Die Wohnsitzauflagen können durch eine Landesregelung weiter beschränkt werden, in dem ein bestimmter Ort zugewiesen oder es verboten wird, an einem bestimmten Ort zu wohnen. In Sachsen-Anhalt gibt es dazu bislang noch keine Regelung (Stand: 11.10.16).

Wohnsitzverpflichtungen gelten nicht, wenn:

- der Flüchtling, sein Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** mit mindestens **15 Stunden** wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, und damit mindestens **712 Euro** brutto verdient werden, oder
- eine **Berufsausbildung** aufnimmt oder aufgenommen hat oder
- in einem **Studien- oder Ausbildungsverhältnis** steht.

Laut der Gesetzesbegründung zählen hierzu ausdrücklich auch:

- berufsorientierende Maßnahmen,
- berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen,
- studienvorbereitende Sprachkurse und Besuch des Studienkollegs.

Darüber hinaus muss die Wohnsitzverpflichtung, Zuweisung oder Zugangssperre **auf Antrag zur Vermeidung einer Härte** aufgehoben oder geändert werden. Eine Härte liegt vor allem dann vor, wenn:

- das **Kindeswohl gefährdet** ist
- aus sonstigen Gründen **unzumutbare Einschränkungen** entstehen
- ein **besonderer Betreuungsbedarf** für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit besteht
- **Bedrohung** durch einen am gleichen Ort wohnenden gewaltbereiten Partner oder Drohung sonstiger Gewalt besteht (ggf. auch **rassistische Bedrohungen oder Übergriffe**).

Vorgehen gegen Wohnsitzverpflichtung:

- **Antrag auf Aufhebung oder Änderung** der Wohnsitzauflage bei der **Ausländerbehörde** des tatsächlichen, aktuellen Wohnorts mit Begründung
- bei Ablehnung des Antrags durch die Ausländerbehörde: **Widerspruch einlegen bzw. direkt Klage beim Verwaltungsgericht einreichen**; da Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist Eilantrag erforderlich.

Für weitere Informationen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Beratungsstelle in Ihrer Nähe. Die Adressen finden Sie auf dem Integrationsportal (www.integriert-in-sachsen-anhalt.de) unter „Beratung und Netzwerke“ oder Sie fragen beim Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt nach.